

Ich werde zunächst die §§. 19, 20 und 21 aus dem Entwurfe im Zusammenhang vortragen. Diese Paragraphen lauten:

§. 19.

Die Präsidenten und deren Stellvertreter.

Jeder Kammer steht ein Präsident vor, dem für den Fall der Behinderung ein Stellvertreter beigegeben ist.

§. 20.

Deren Bestellung

a) für die erste Kammer.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zur Function eines Stellvertreters für denselben schlägt die Kammer durch die Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König eine ernennt.

§. 21.

b) für die zweite Kammer.

Auch der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von dieser Kammer vier ihrer Mitglieder zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Wird wegen einer in der Person des Präsidenten der zweiten Kammer oder seines Stellvertreters im Laufe des Landtags eintretenden Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle erforderlich, so erfolgt sie, wenn es sich um die Stelle des Präsidenten handelt, in der Maasse, daß der König aus dem Stellvertreter und drei von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern denselben ernennt und, wenn diese Ernennung den Stellvertreter trifft, auch einen neuen Stellvertreter bestellt. Betrifft die Erledigung den Stellvertreter, so werden dem Könige zu Wiederbesetzung der Stelle von der Kammer drei ihrer Mitglieder vorgeschlagen.

Die Deputation sagt im Hauptberichte zu diesem Abschnitt.

Wenn in diesem Abschnitte vom Directorium der Kammer die Rede ist, so möchte es passend sein, an der Spitze desselben auch sogleich zu erwähnen, wer das Directorium bildet. Demgemäß ist die Deputation der Ansicht, daß aus §. 29 der erste Satz heraufzunehmen und in folgender Fassung als

§. 18 b.

hier einzureihen sei:

„Das Directorium besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) und den beiden ersten Secretairen“;

wobei jedoch, was die Secretaire anlangt, auf die Bemerkungen zu §. 25 zu verweisen ist, daher vielleicht, wenn solches der Kammer genehm wäre, damit sich dieselbe hierunter nicht präjudicirte,

die Beschlußfassung über §. 18 b. bis nach der Berathung über §. 25 ausgesetzt werden könnte.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns vor,

die Beschlußfassung über §. 18 b. bis nach der Berathung über §. 25 auszusetzen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Es heißt nun weiter im Hauptberichte:

Der §. 20 und die beiden ersten Sätze von §. 21 sind in der Verfassungsurkunde (§. 67 und 72) enthalten, §. 19 aber versteht sich von selbst. Die Deputation ist daher der Meinung, daß

diese drei §§. hier in Wegfall zu bringen, der letzte Satz von §. 21, als welcher allerdings eine neue Bestimmung enthält, hinter §. 22 zu versetzen, auf die Modalität der Präsidentenwahl aber gemäß der gegebenen allgemeinen Regel durch einen

§. 19

folgenden Inhalts zu verweisen sei:

„Die Präsidenten beider Kammern, so wie die Stellvertreter der Ersten (Vizepräsidenten) werden nach den in der Verfassungsurkunde §§. 67 und 72 enthaltenen Bestimmungen ernannt.“

Vom letzten Satze des §. 21 wird nachher noch besonders die Rede sein.

Referent Abg. D. Haase: In der Zusammenstellung beim Nachberichte ist bemerkt worden, daß das Gutachten der Deputation der ersten Kammer dahin gegangen sei, die §§. 20, 21 unverändert anzunehmen, hingegen bei §. 19 noch einen Zusatz zu machen. Dieser Zusatz findet sich im Berichte der Deputation der ersten Kammer mit den dazu gegebenen Motiven S. 6 und 7. Dort sagt die Deputation:

Der Fall, daß der Präsident und dessen Stellvertreter gleichzeitig behindert sind, wenn z. B. während der Abwesenheit des Einen auf Urlaub der Andere erkrankt, liegt im Bereiche der Möglichkeit, und könnte, sollte er eintreten, zumal gegen das Ende des Landtags eine störende Stockung im Geschäftsgange zur Folge haben.

Die Deputation glaubte daher für denselben eine Vorkehrung treffen zu müssen und fand sich hierzu auch durch das Beispiel fremder Verfassungen, z. B. der württembergischen aufgefordert. Schwieriger stellte sich indeß diese Absicht in der Ausführung dar; denn mußte einerseits darauf Rücksicht genommen werden, daß weder den der Krone bei der Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten verfassungsmäßig zustehenden Befugnissen, noch auch dem Präsentationsrechte der Stände zu den Stellen des Präsidenten der zweiten Kammer und der Vizepräsidenten in beiden Kammern zu viel Abbruch geschehe, so kam es freilich andererseits hier vor Allem darauf an, ein schnelles, an keine schwerfällige, zeitraubende Form gebundenes Auskunftsmittel zu finden. Nun kann man zwar zugeben, daß eine Vorschlagswahl in den Kammern nur wenig Zeit in Anspruch nimmt, so wie auch die Allerhöchste Entschliesung meistens ohne Zeitverlust wird erfolgen können; allein ein Haupthinderniß, den allerdings sehr nahe liegenden und der Verfassung am meisten entsprechenden Weg einer anderweiten Vorschlagswahl einzuschlagen, liegt in der Nothwendigkeit einer Kammer Sitzung behufs der Vornahme dieser Wahl, und dabei in dem Mangel